

Satzung des Vereins "Kölner Forum für Kultur im Dialog e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen "Kölner Forum für Kultur im Dialog."
- 2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter VR 20370 eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."
- 3. Der Verein strebt die Gemeinnützigkeit an.
- 4. Sitz des Vereins ist Köln.
- 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2020

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die folgenden gemeinnützigen Zwecke im Sinne von §52 Abgabenordnung:
 - Die Förderung von Kunst und Kultur
 - Die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - Die F\u00f6rderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschlie\u00dflich der Studentenhilfe
- 2. Der Verein verfolgt weiterhin die Förderung von Kultur in all ihren Ausprägungen, insbesondere im Bereich von Kunst und Wissenschaft sowie Bildung und Forschung, vor allem auch in innovativen, digitalen Kontexten. Im Zusammenwirken mit öffentlichen und privaten Einrichtungen, Institutionen und Initiativen soll ein Forum geschaffen werden, das die Vernetzung von Künsten, Wissenschaft und Öffentlichkeit fördert und sie in einen nachhaltigen Dialog um gesellschaftlich relevante Themen treten lässt. Dazu zählen insbesondere auch Themen, die gesellschaftliche Akzeptanz und Toleranz, Teilhabe und Wertschätzung betreffen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Veranstaltungen kultureller Art, wie Ausstellungen, Konzerte oder Lesungen
- b) Vorhaben, die nicht nur die historische Bedeutung von Kultur dokumentieren, sondern auch gesellschaftlich relevante Fragen, wie etwa die Frage nach kultureller Teilhabe diskutieren
- c) Veranstaltungen diskursiver Art, wie Podiumsdiskussionen oder Vorträge
- d) Veranstaltungen, in denen emanzipatorische Ansätze und/oder der Teilhabe- und Vermittlungsgedanke im Vordergrund steht, etwa für Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Migrationshintergründen oder auch Menschen aus sozialen Randgruppen



- e) Kooperationen und Vernetzung mit gemeinnützigen Körperschaften oder öffentlichen Einrichtungen wie etwa Schulen, Museen oder Vereinen
- f) Konzeption und Durchführung längerfristiger künstlerischer oder wissenschaftlicher Projekte bzw. längerfristiger partizipativer Vermittlungsprojekte
- g) Konzeption und Durchführung von Vorhaben, die der Entwicklung und Verbreitung innovativer, insbesondere digitaler Formate in Kunst, Wissenschaft und Bildung dienen

§ 3 Mittelverwendung und Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen bzw. Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Die satzungsgemäß bestellten Organmitglieder des Vereins insbesondere Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- 2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins. Der Austritt kann schriftlich mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres dem Vorstand erklärt werden.
- 5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ebenso kann ein Mitglied, das mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als 6 Monaten im Verzug ist, durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Die



Beschwerde gegen den Ausschluss hat bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung aufschiebende Wirkung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Schülern, Studenten, Rentnern und Bedürftigen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen. Er kann auch Mitgliedsbeiträge stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Juristische Personen werden durch eine vorab benannte natürliche Person vertreten.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. Emailadresse gerichtet war.
- 4. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Zulassung.
- 5. Anträge über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 6. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
 - c) Wahl des Vorstands und von zwei Kassenprüfern



- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f) Festsetzung und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- g) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- h) Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung für Vorstands- und Beiratsmitglieder sowie die Kassenprüfer
- 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung und Beschlussfassungen können auch online durchgeführt werden. (Videokonferenzen per Skype, Zoom o. ä.)
- 8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen von nichtanwesenden Mitgliedern auf anwesende Mitglieder sind zulässig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
- 9. Satzungsänderungen können nur von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit frist- und formgerecht einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- 11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- 12. Der/die Protokollführer/in wird von der Versammlung bestimmt. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand des Vereins im Sinne des Paragraphen 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in. Darüber hinaus können in den erweiterten Vorstand bis zu drei weitere Personen als Beisitzer gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 5. Die Wiederwahl ist zulässig.



- 6. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung vergeben. Für die Entscheidung über die Vertragsinhalte ist der Vorstand zuständig. Die Vorstandsmitglieder können auch selbst vertraglich geregelte Tätigkeiten für Projekte des Vereins gegen eine angemessene Vergütung übernehmen.
- 7. Der Vorstand kann zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Beschäftigte anstellen.
- 8. Vorstandsmitglieder und Beiratsmitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Sie haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 9. Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine entsprechende Vorstandshaftpflicht-Versicherung ist abzuschließen.
- 10. Der/die Vorsitzende des Vorstands lädt einmal jährlich und nach Bedarf zu einer Vorstandssitzung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail ein.
- 11. Die Vorstandssitzungen können in digitaler Form (z.B. Skype, Zoom) stattfinden.
- 12. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 9 Beschlüsse

Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Verfahren oder in digitaler Form (z. B. Mail, Skype, Zoom etc.) herbeigeführt werden, wenn entweder nicht mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten widerspricht oder besondere Situationen, wie z.B. eine Pandemie, eine Zusammenkunft unzumutbar macht.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Unterstützung und Beratung einen Beirat berufen. Für den Beirat kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen. Ein Vorstandsmitglied übernimmt den Beiratsvorsitz. Beiratsmitglieder können auf Beschluss des Vorstands eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 11 Kassenführung und Kassenprüfung

Der/die Geschäftsführer/in hat über die Kassageschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung wird von den Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und



Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Mitgliedersammlung beschließt mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen "Wir helfen e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat. Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 13 Übergangsvorschriften

Für vom zuständigen Registergericht und Finanzamt angeregte Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung, die für die Eintragung bzw. die Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendig sein sollten, wird der Vorstand ermächtigt, sie in die Satzung aufzunehmen.

- 2. Fassung Köln, den 24.04.2020
- 3. Fassung Köln, den 01.07.2022